



Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs ab 02.06.2020

A: Allgemeines

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 23.05.2020 und der Gemeinde Ellhofen. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im TSV angeboten werden. Die Benutzung der Gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätze wurde von der Gemeinde genehmigt.

B: Hygienekonzept

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

1. Der TSV stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
 - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
 - Desinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgabe) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer
 - Beim Zutritt auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe)
 - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen
 - Türgriffe, Handläufe, etc.
4. Die Räumlichkeiten sind gut zu durchlüften.
5. Toiletten
 - Es ist von den Teilnehmern sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
6. Umkleiden und Duschräume
 - Bis der normale Trainingsbetrieb wiederhergestellt ist, bleiben Umkleiden und Duschräume geschlossen.
 - Die Trainierenden kommen bereits in Sportkleidung zum Sportgelände.
7. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
 - ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
 - der Übungsleiter hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
 - sollte die Sporthalle noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
 - die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände / Sporthalle erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
 - gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.



- Die Zeit des Gruppenwechsels sollte zum Desinfizieren der Geräte nutzen.
8. Abstand halten
- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) ist von allen Teilnehmern immer einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
 - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
 - Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt in der pro Teilnehmer ausgewiesenen „Trainingszone“
9. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)
- Das Mitbringen eines großen Handtuchs zur Unterlage ist verpflichtend.
 - Am besten eigene Isomatte / Yogamatte mitbringen
10. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer und Teilnehmer verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts sind die Abteilungsleiter / Bereichsleiter verantwortlich.

C: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Größe (Trainer zählen als eine Person)
- Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen. Dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 qm zur Verfügung stehen. Dies entspricht in der Sporthalle 10 Personen pro Hallenteil und im Sportpark 10 Personen auf der Laufbahn.
 - Trainings- und Übungseinheiten mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 qm pro Person zur Verfügung steht. Dies sind in der Sporthalle 25 Personen pro Hallenteil, im Bürgersaal 15 Personen und im Sportpark 12 Personen im „Käfig“.
2. Trainingsinhalte
- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.
 - Ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
 - Während des Trainings in geschlossenen Räumen sind hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt.
3. Einteilung
- Die Trainingsgruppen müssen feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen sein.
 - Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden und nur im Einzelfall sinnvoll.
 - Ein Trainer betreut regelmäßig nicht mehr als fünf feste Übungs-/Trainingsgruppen.
 - Bei Nutzung der Gemeindееigenen Räumlichkeiten sind die Zeiten und die Verantwortlichen Trainer mit Kontaktdaten über die Abteilungsleiter der Gemeinde zu melden.
4. Personenkreis
- Es dürfen ausschließlich die Übungsleiter/Trainer sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
 - Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter und Teilnehmende).
 - Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.



5. Anwesenheitslisten

- Vor jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon) durch den Übungsleiter zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines Übungsleiters die Infektionskette zurückverfolgt werden kann. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Sportstätte nur besuchen, wenn sie dem Betreiber die Daten vollständig zur Verfügung stellen.
- Die ausgefüllten Listen müssen am selben Tag dem Abteilungsleiter vorgelegt werden, um sie im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

6. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der Übungsleiter hat dies vor jedem Training abzufragen.

7. Fahrgemeinschaften

- Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.

8. Erste-Hilfe

- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.

Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

Stand 30.05.2020, Änderungen vorbehalten